

Mannheim, 30. Januar 2012

Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 20
zu den Klausuren im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 4 SPUMA und dem Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.) vom 15.10.2008 (Nr. 1) hat der Prüfungsausschuss durch seinen Vorsitzenden beschlossen:

- 1) Der Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 17 vom 28. Juli 2011 wird aufgehoben.
- 2) Für Teilnehmer der Klausuren im Modul „Zivilrecht in der Vertiefung“ gelten ergänzend zur SPUMA die „Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung“ des Landesjustizprüfungsamts in der Fassung für die jeweils zeitgleich geschriebene staatliche Pflichtfachprüfung – auch für Studierende, die lediglich zum Erwerb des Bachelor of Laws „Unternehmensjurist/in“ an den Zivilrechtsklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen; dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Beginn der schriftlichen Prüfung, zur Ausweispflicht sowie zu Gesetzestexten und Hilfsmitteln¹. Auch die Hilfsmittel-VwV des Justizministeriums in der jeweils gültigen Fassung sowie die erläuternden Hinweise des Landesjustizprüfungsamtes gelten entsprechend. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 9 Abs. 9 SPUMA (etwa auf Verlängerung der Bearbeitungszeit) oder auf Genehmigung des Rücktritts nach § 15 Abs. 3 SPUMA ist jedoch nicht an das Landesjustizprüfungsamt, sondern an den Prüfungsausschuss der Abteilung nach § 7 Abs. 1 SPUMA zu richten. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, die das Landesjustizprüfungsamt während der Klausurbearbeitung trifft – etwa wegen Lärmbelästigung –, sind jedoch auch gegenüber den Teilnehmern, die lediglich zum Erwerb des Bachelor of Law „Unternehmensjurist/in“ an den Zivilrechtsklausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen,

wirksam. Bei Unklarheiten über die Anwendbarkeit dieser Regelungen obliegt es den Studierenden, sich rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an das Dekanat der Abteilung Rechtswissenschaft zu wenden.

Änderungen der Anschrift bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sind sowohl dem Landesjustizprüfungsamt als auch dem Dekanat der Abteilung Rechtswissenschaft schriftlich mitzuteilen.



Prof. Dr. Thomas Puhl

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

¹ Vgl. auch Beschluss des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.) vom 16.12.2008 (Nr. 9), Ziffer VII.